

X. Nachtrag vom xx.xx.2023 zur Hundesteuersatzung vom 16.12.1996

Präambel:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung am xx.xx.2023 folgenden X. Nachtrag zur Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Steuermaßstab und Steuersatz

§ 2 Abs.4 erhält folgende Neufassung:

Soweit für Hunde nach Abs. 3 Buchstabe b) der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, kann auf Antrag ab dem ersten des auf die Antragsstellung folgenden Monats die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Abs. 1 erfolgen.

- a) Für diese Hunde kann der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung von einer oder einem durch die Ordnungsbehörde anerkannten Sachverständigen oder einer von der Ordnungsbehörde anerkannten sachverständigen Stelle erbracht werden
- b) Diese Regelung gilt auch für Welpen der in Abs. 3 Buchstabe b) genannten Rassen. In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung untereinander sowie mit anderen Hunden nicht vorliegt. Bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres erfolgt die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Abs. 2. Wird ab Vollendung des 2. Lebensjahres der Nachweis erbracht, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, kann auf Antrag ab dem Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats die weitere Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Abs. 1 erfolgen.

Artikel 2

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Neufassung:

- (5) Wird die für die Haltung von Hunden bestimmter Rassen notwendige Erlaubnis oder Verhaltensprüfung nach dem LHundG NRW befristet erteilt, so erfolgt auch die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Abs. 1 entsprechend befristet. Die Festsetzung nach Abs. 1 kann erneut, unter Vorlage einer neu ausgestellten Verhaltensprüfung, ab dem Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats beantragt werden.

Artikel 3

§ 2 wird um Abs. 6 erweitert:

- (6) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

Artikel 4

Steuerbefreiung

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Reichshof aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

Artikel 5

§ 3 Abs. 2 wird um Buchstabe a) und Buchstabe b) Ziffer 1-4 ergänzt:

- a) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „Gl“, oder „H“ besitzen.
- b) Steuerbefreiung wird außerdem auf Antrag gewährt für Hunde, die zur Ausübung bestimmter Berufe oder zur Einkommenserzielung unabdingbar notwendig sind, insbesondere für
 1. Jagdhunde hauptberuflich Jagender, sowie gewerblich gemeldete HundezüchterInnen,
 2. Diensthunde der Polizei und des Zolls,
 3. ausgebildete Therapiebegleithunde die in sozialen Einrichtungen eingesetzt werden, von hauptberuflich Therapierenden, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie, als Erziehende, medizinisches Hilfspersonal, Pädagogik, Psychologie oder als ärztliches Fachpersonal verfügen,
 4. ausgebildete Wachhunde für das Bewachungsgewerbe mit entsprechendem Nachweis.

Artikel 6

Steuerermäßigung

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde,
 - a) die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
 - b) die zur Bewachung von nicht privat genutzten Gebäuden und Grundstücken, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind und ausschließlich auf diesem Grundstück gehalten werden und die Befähigung als Wachhund nachgewiesen werden kann.

Artikel 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
Die Steuervergünstigungen nach § 3 bzw. § 4 werden für nur 1 Hund gewährt.
Für Steuervergünstigungen nach § 3 Abs. 2 ist die Eignung durch Vorlage entsprechend erfolgreich abgelegter Prüfungszertifikate nachzuweisen.
Zusätzlich ist für diese Hunde ein entsprechender Nachweis über den regelmäßigen Einsatz des Hundes in dem Beruf oder des Gewerbe notwendig.

Artikel 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde abzumelden.
Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

Artikel 9

§ 8 Abs. 3 entfällt

Artikel 10

Rechsmittel und Zwangsmaßnahmen

§ 9 entfällt

Artikel 11

Dieser X. Nachtrag tritt zum 01.01.2024 in Kraft.